

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1954	Nummer 87
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 29. 7. 1954, Errichtung und Betrieb von Großgeräten in Tagebauen. S. 1337/38.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 6. 8. 1954, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1954 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. August 1954. S. 1349/50.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Errichtung und Betrieb von Großgeräten in Tagebauen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 7. 1954 — III/6 — 171 — 39 — Tgb. Nr. 1954/54.

Der nachstehende, an die Oberbergämter in Bonn und Dortmund gerichtete Erlaß über die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten in Tagebauen wird hiermit veröffentlicht.

Düsseldorf, den 29. Juli 1954.

An die Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

Betrifft: Errichtung und Betrieb von Großgeräten in Tagebauen.

Unter Aufhebung des Erlasses des früheren Reichswirtschaftsministers vom 7. November 1944 — OBH 71 191/44 (RWMBL. S. 371) — bestimme ich, daß die Bergämter ab 1. Januar 1955 Betriebspläne für Tagebaue, soweit die Errichtung und der Betrieb von Großgeräten vorgesehen sind, nur zulassen, wenn die Beachtung der folgenden „Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten in Tagebauen“ gewährleistet ist.

Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten in Tagebauen

	Inhalt	Seite
1	Geltungsbereich	1341/42
2	Betriebsplanverfahren für die Zulassung von Großgeräten	1341/42
21	Rahmenbetriebsplan	1341/42
22	Sonderbetriebspläne	1341/42
23	Montage	1341/42
24	Inbetriebnahme	1341/42
3	Vorschriften für den Bau von Großgeräten	1343/44
31	Allgemeines	1343/44
	311. Mitgeltende Vorschriften für tragende Konstruktionsteile	1343/44
	312. Werkstoffe für tragende Konstruktionsteile	1343/44
	313. Mitgeltende Vorschriften für elektrische Ausrüstung	1343/44
32	Sicherheitseinrichtungen	1343/44
4	Vorschriften für den Betrieb von Großgeräten	1345/46
5	Änderungen	1347/48
6	Schlußbestimmungen	1347/48
61	Sachverständige	1347/48
62	Abweichungen	1347/48

1 Geltungsbereich

- 11 Diese Bestimmungen gelten für Großgeräte in Tagebauen, die auf eigenen Fahrwerken ortsveränderlich sind.
- 12 Als Großgeräte im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- 121. Eimerkettenbagger,
 - 121.1 nicht schwenkbar, mit einem Eimerinhalt über 1000 l oder einem Dienstgewicht über 1000 t;
 - 121.2 schwenkbar, mit einem Eimerinhalt über 800 l oder einem Dienstgewicht über 1000 t;
 - 122. Schaufelradbagger mit einem Eimerinhalt über 800 l oder einem Dienstgewicht über 1000 t oder einem Vorschub des Schaufelradauslegers über 15 m bei einem Dienstgewicht über 500 t;
 - 123. Absetzer mit einem Dienstgewicht über 800 t oder einer Auslegerlänge über 50 m, gemessen von der äußeren Schiene an der Auslegerseite;
 - 124. sonstige Geräte, die nach Art, Größe oder Dienstgewicht den Ziffern 121. bis 123. entsprechen.
- 13 Als Großgeräte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Abraumförderbrücken, Bunkerbagger und dergleichen.
- 14 Bei geteilten Geräten gelten die obigen Gewichtsgrenzen für sämtliche Teile insgesamt dann, wenn sich die einzelnen Teile in ihrer Sicherheit gegenseitig beeinflussen.

2 Betriebsplanverfahren für die Zulassung von Großgeräten

21 Rahmenbetriebsplan

Spätestens 3 Monate nach der Erteilung eines Auftrages auf Lieferung eines Großgerätes soll dem Bergamt ein Rahmenbetriebsplan über das Vorhaben eingereicht werden. Dieser hat unter anderem zu enthalten:

- Name der Grube,
- Name des Lieferwerkes des Großgerätes,
- Art des Großgerätes mit den zur Beurteilung der Arbeitsweise und des Verwendungszweckes erforderlichen Prinzipskizzen und
- Name des zugezogenen Sachverständigen für Statik.

22 Sonderbetriebspläne

221. Als Sonderbetriebspläne vor Beginn der Montage sind dem Bergamt so rechtzeitig vorzulegen, daß Einwendungen ggf. berücksichtigt werden können:
- 221.1 Festlegung der Lastannahmen unter Berücksichtigung von Katastrophenfällen und vorläufige Standsicherheitsberechnungen für die wesentlichen Teile des Großgerätes — durchlaufend bei dem Sachverständigen für Statik.
 - 221.2 Angaben über Montageplatz, voraussichtlichen Montagebeginn und Unterlagen über Montagegeräte und -rüstungen.
222. Dem Bergamt sind die für die Baustelleneinrichtung und die Montage zuständigen Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

23 Montage

231. Mit der Baustelleneinrichtung darf erst begonnen werden, wenn vom Bergamt die hierfür zuständigen Aufsichtspersonen (222.) anerkannt sind.
232. Vor Beginn der Montage müssen:
- 232.1 eine Bescheinigung des Sachverständigen für Statik vorliegen über die Vorprüfung des Festigkeitsnachweises sowie darüber, daß mit der Montage ohne Bedenken begonnen werden kann;
 - 232.2 die zugehörigen Betriebspläne (21 und 22) vom Bergamt zugelassen sein;
 - 232.3 die zuständigen Aufsichtspersonen (222.) vom Bergamt anerkannt sein.
233. Soweit bei Durchführung der Montage Änderungen gegenüber den zugelassenen Betriebsplänen erforderlich werden, sind diese dem Bergamt ohne Verzug durch Vorlage eines Betriebsplannachtrages anzuzeigen.
234. Störungen in der Montage, bei denen Teile des Großgerätes Beschädigungen erlitten haben, sind gemäß den einschlägigen Vorschriften der geltenden Bergpolizeiverordnung dem Bergamt zu melden, außerdem dem Sachverständigen für Statik mitzuteilen.
235. Die Montage ist einzuschränken, soweit durch Witterungseinflüsse die Sicherheit beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des Bergamtes sind schon während der Montage Windmesser anzubringen.
236. Die im Rahmen der Montage erforderlichen Probeläufe gelten nicht als Inbetriebnahme im Sinne des Abschnitt 24 und sind vorübergehend auch unter Last zulässig.

24 Inbetriebnahme

241. Das Großgerät darf erst nach schriftlicher Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Bergamt in Betrieb genommen werden. Die Betriebserlaubnis ist zum Gerätebuch (242.6) zu nehmen.
242. Vor Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen:
- 242.1 Das Gutachten mit der Prüfbescheinigung des Sachverständigen für Statik sowie die mit seinem Prüfvermerk versehenen statischen Berechnungen dem Bergamt vorliegen; beizufügen ist eine Bescheinigung des Lieferwerkes, daß die Ausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt;
 - 242.2 das Großgerät von dem Sachverständigen für Statik, dem Sachverständigen für Elektrotechnik und dem Bergamt abgenommen sein; an der Abnahme können sich die Lieferwerke beteiligen;
 - 242.3 von dem Lieferwerk dem Bergbautreibenden, den Sachverständigen und dem Bergamt eine Betriebsanweisung ausgehändigt sein;

- 242.4 eine Dienstanweisung des Bergbautreibenden im Einvernehmen mit dem Lieferwerk und den Sachverständigen aufgestellt und vom Bergamt genehmigt sein;
- 242.5 von dem Bergbautreibenden eine oder mehrere für das Großgerät verantwortliche Aufsichtspersonen — Gerätesteiger — benannt und vom Bergamt anerkannt sein;
- 242.6 von dem Bergbautreibenden als Teil des Zechenbuches ein besonderes Gerätebuch angelegt sein, das alle Unterlagen über das Großgerät enthält;
- 242.7 ein Kontrollbuch angelegt sein für die Eintragungen der vorgenommenen Prüfungen und etwaiger Beanstandungen; das Kontrollbuch ist auf dem Gerät aufzubewahren.
- 243. Das Bergamt kann auf Antrag Abweichungen von Abschnitt 242. vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres schriftlich bewilligen.

3 Vorschriften für den Bau von Großgeräten

31 Allgemeines

- 311. Mitgeltende Vorschriften für tragende Konstruktionsteile
Grundsätzlich gelten die anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere sind sinngemäß anzuwenden:
311.1 Grundsätze für die bauliche Durchbildung stählerner Eisenbahnbrücken.
311.2 Jeweilige Vorschriften für geschweißte Eisenbahnbrücken.
311.3 Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen DIN 4114.
- 312. Werkstoffe für tragende Konstruktionsteile
Güte und Beschaffenheit des für tragende Konstruktionsteile zur Verwendung kommenden Stahls sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Statik festzulegen und durch Werks- und Prüfbescheinigungen nachzuweisen. Auf Verlangen des Sachverständigen für Statik müssen Verbindungsglieder, wie Achsen, Stützapfen usw., zusätzlich durch geeignete Verfahren auf ihre einwandfreie Beschaffenheit geprüft werden.
Bei Verwendung von Leichtmetalllegierungen für tragende Konstruktionsteile sind vor Entwurf und Fertigung im Einvernehmen mit der Bergbehörde und dem Sachverständigen für Statik eingehende Anweisungen für Werkstoffabnahme, konstruktive Durchbildung, Festigkeitsnachweis, Fertigung und Montage festzulegen.
- 313. Mitgeltende Vorschriften für elektrische Ausrüstung
Die elektrischen Ausrüstungen der Großgeräte sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu gehören die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere die Vorschriften VDE 0168: „Vorschrift für ortsveränderliche Gewinnungs- und Fördergeräte mit Zubehör in Tagebauen und ähnlichen Betrieben“.

32 Sicherheitseinrichtungen

- 3201. Die Führerstände sind ausreichend zu bemessen, ihre Verglasung ist mit Sicherheitsglas auszuführen. Auf Verlangen des Bergamtes sind ihre Dächer zur Sicherung gegen Stein- und Kohlenfall verstärkt auszubilden.
- 3202. Zum Geben von Ankündigungs- und Ausführungssignalen sind alle Betriebsstellen der Großgeräte mit akustischen Signalanlagen auszurüsten. Außerdem sind zur gegenseitigen Verständigung des Bedienungspersonals Sprech- und Hörgeräte einzubauen.
- 3203. Soweit es zu einer Verhinderung und gefahrlosen Beseitigung der Verschmutzung erforderlich ist, sind entsprechende Einrichtungen anzubringen.
- 3204. Sämtliche regelmäßig zu wartenden Teile müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. Laufstege sind durch Geländer oder Ketten, Leitern mit mehr als 70° Neigung durch Rückenschutz zu sichern. Bandanlagen, bei denen mit einem Zurückrollen von Fördergut zu rechnen ist, sind mit Schutzverkleidungen zu versehen. Durch Stein- und Kohlenfall gefährdete Bedienungsstege sind mit geeigneten Schutzeinrichtungen zu versehen.
- 3205. Zur Anzeige der Geräteneigungen ist eine Vorrichtung anzubringen.
- 3206. Jeder elektromotorische Antrieb mit Ausnahme der Kleinantriebe (wie Pumpenantriebe, Eldro-Geräte und dgl.) ist mit einem thermischen Überlastungsschutz zu versehen. Für Vorschub und Windwerk ist eine Vorrichtung einzubauen, die bei Überschreiten um 20 % der normalen Vorschub- bzw. Senkgeschwindigkeit anspricht.
- 3207. Durch elektrische Verriegelungen ist zu verhindern, daß Vorschub-, Fahr-, Hub-, Senk- oder Schwenkbewegungen bei stillstehenden Graborganen ausgeführt werden; ebenso sind die Antriebe von Fördereinrichtungen so zu verriegeln, daß
 - 1. ihr Anlaufen in der vorgeschriebenen Reihenfolge stattfindet,
 - 2. beim Ausfallen eines Förderers die Antriebe der Zubringer selbsttätig ausgeschaltet werden.
 Die Steuermotoren der Raupenfahrwerke sind mit den Fahrwerksmotoren zu verriegeln.
Der Einbau von Entriegelungseinrichtungen (Überbrückungsschalter) ist zulässig, jedoch sind Maßnahmen vorzusehen, die eine mißbräuchliche Verwendung dieser Einrichtungen tunlichst unterbinden.
- 3208. Das Überfahren von Grenzstellungen der zueinander beweglichen Teile ist durch Einbau von Endschaltern — in besonderen Fällen auf Verlangen des Bergamtes in zweifacher Ausführung — unter Berücksichtigung eines ausreichenden Nachlaufweges zu verhindern.
- 3209. Die Seilaufhängung von Eimerleitern und Schaufelradauslegern ist mit Minimal- und Maximal-Seilkraftbegrenzungsvorrichtungen auszustatten, die beim Erreichen eines oberen oder unteren Grenzwertes der Seilbelastung das Windenhubwerk abschalten. Die Grenzwerte sind mit einem Sicherheitszuschlag in den Festigkeitsnachweis einzuführen.
Die Begrenzungsvorrichtungen können entfallen, wenn das Schlaffwerden einer Seilaufhängung bzw. die größte, dem Kippmoment des Motors entsprechende Seilkraft im Festigkeitsnachweis berücksichtigt wird.
- 3210. Alle Endschalter müssen bei jeder Witterung zuverlässig arbeiten. Das Wiedereinschalten eines durch Endschalter außer Betrieb gesetzten Antriebes im gleichen Richtungssinn muß ausgeschlossen sein.
- 3211. Überbrückungsschalter für die betriebsmäßige Überbrückung von Sicherheitseinrichtungen müssen eine Nulllage haben und diese selbsttätig einnehmen. Sie sind besonders zu kennzeichnen.
- 3212. Die Größe des Grabwiderstandes ist durch Sicherheitskupplungen zu begrenzen und im Festigkeitsnachweis zu berücksichtigen. Der Grenzwert des Grabwiderstandes ist mit einem Zuschlag einzuführen, welcher von der Bauart der verwendeten Kupplung abhängt und gegebenenfalls gemeinsam von dem Bergamt, der Lieferfirma und dem Sachverständigen für Statik festgesetzt wird.

Dies gilt auch für die Begrenzung des seitlichen Schneidwiderstandes bei Schwenkbaggern sinngemäß. Bei nicht schwenkbaren Baggern hat eine Begrenzung des seitlichen Schneidwiderstandes durch andere geeignete Einrichtungen zu erfolgen, wenn Schäden an der Eimerleiter schwerwiegende Folgen für die Sicherheit des Tragwerkes oder den Betrieb haben.

3213. Bei Schaufelradbaggern ist dafür zu sorgen, daß Auswirkungen eines Gegenfahrens des Schaufelradauslegers gegen den Stoß möglichst auf einen kleinen Teil des Großgerätes beschränkt werden.
3214. Alle für die Sicherheit des Großgerätes wichtigen Bremsen müssen leicht zugänglich sein. Wenn von der Wirksamkeit einer mechanischen Bremse die Sicherheit des Großgerätes abhängt, so muß noch eine zweite, von der ersten unabhängige Bremse vorhanden sein.
Auf Verlangen des Bergamtes oder des Sachverständigen für Statik sind Endschalter vorzusehen, die eine unzulässige Abnutzung der Bremsbeläge anzeigen und die zugehörigen Antriebe ausschalten.
3215. Schienenzangen sollen gehärtete und aufgelaute Backen erhalten; ihr festes Schließen muß leicht nachprüfbar sein.
3216. Bagger mit einem Dienstgewicht über 2000 t müssen eine Windmeßeinrichtung haben.
3217. Absetzer müssen stets eine Windmeßeinrichtung haben, die bei einer Windgeschwindigkeit von 20 m/s eine optische und akustische Warnung auslöst.
Absetzer mit einem Bandausleger von 80 m und mehr Länge sind darüber hinaus mit einer Windmeßeinrichtung auszurüsten, die bei einer Windgeschwindigkeit von 20 m/s das Gerät automatisch stilllegt.
Die Fahrwerksbremsen müssen so gebaut sein, daß sie mit dem Ausschalten der Fahrwerksantriebe automatisch einfallen. Das Gerät muß bei 30 m/s Windgeschwindigkeit eine einfache Abtriebssicherheit mit automatischen Bremsen oder ähnlichen Vorrichtungen besitzen. Dabei ist mit der größten Neigung, bei der das Gerät gefahren werden soll, ohne jeden Zuschlag zu rechnen.

4 Vorschriften für den Betrieb von Großgeräten

401 Prüfungen und Untersuchungen

4011. Einteilung der Prüfungen und Untersuchungen:

4011.1 Wöchentlich:

Alle regelmäßig benutzten Betriebsbremsen des Fahrwerks, Vorschubs, Hubwerks (Windwerks) und Schwenkwerks sind auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

4011.2 Vierwöchentlich:

Alle Hebelendschalter sind durch Betätigung von Hand, alle Spindelendschalter durch Funktionsprüfung der Zuleitung zu prüfen.

4011.3 Vierteljährlich:

Alle Endschalter, Notschalter und die von ihnen abhängigen Schaltelemente sind auf ihren einwandfreien Zustand hin zu untersuchen.

4011.4 Jährlich:

Alle Sicherheitseinrichtungen sowie alle elektrischen Anlagen sind einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen (Jahres-Hauptuntersuchung). Außerdem sind bei der Jahres-Hauptuntersuchung alle tragenden Teile des Großgerätes zu untersuchen. Der Zeitraum zwischen zwei Jahres-Hauptuntersuchungen darf 15 Monate nicht überschreiten.

4012. Zuständige Personen für Prüfungen und Untersuchungen:

4012.1 Die wöchentlichen und vierwöchentlichen Prüfungen sind durch die vom Betriebsführer hierfür bestimmten fachkundigen Personen der Gerätebedienung vorzunehmen.

4012.2 Die vierteljährlichen Untersuchungen sind von Aufsichtspersonen, die das Bergamt hierfür anerkannt hat, auszuführen.

4012.3 Die Jahres-Hauptuntersuchungen sind von den besonderen Sachverständigen (z. B. besondere Sachverständige des Technischen Überwachungsvereins, Werkssachverständige wie Maschinenbetriebsführer und Elektrobetriebsführer) auszuführen.

4013. Die Ergebnisse aller Prüfungen und Untersuchungen sowie gegebenenfalls das in ihrer Folge Veranlaßte sind in das Kontrollbuch (242.7) einzutragen. Das Kontrollbuch ist jeweils unmittelbar im Anschluß an die Jahres-Hauptuntersuchung dem Bergamt einzureichen.

402 Alle Verriegelungen sind in einem leicht verständlichen Plan aufzuführen, der auf dem Gerät aufzubewahren ist.

403 Die Einstellung des thermischen Überlastungsschutzes elektromotorischer Antriebe (3206.) darf nur durch die vom Bergamt für die Durchführung der vierteljährlichen Untersuchungen anerkannten Aufsichtspersonen (4012.2) vorgenommen bzw. geändert werden.

404 Sicherheitseinrichtungen, deren Überbrückung betriebsmäßig vorgesehen ist, dürfen nur zeitweilig und nur dann ausgeschaltet werden, wenn alle hierfür vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden. Erforderlichenfalls gehört hierzu auch die Aufstellung von Beobachtungsposten.

405 Bei Überschüttungen des Schaufelrades darf dieses nicht mit dem Windwerk herausgezogen werden.

406 Anschlagen von Lasten oder Abstützung von Konstruktionsteilen darf nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen und nur in den zulässigen Grenzen erfolgen.

407 Alle Seile sind beim Auflegen gut zu schmieren.

408 Alle Bremsen sind so zu erhalten und zu betreiben, daß ihre Wirksamkeit nicht vermindert wird.

409 Verschmutzungen der Schienenaufläufen durch Öl, Fett u. dgl. sind umgehend zu beseitigen. Die Schienen sind regelmäßig zu besanden, insbesondere vor dem Außerbetriebsetzen und bei unsicherer Wetterlage.

410 Bagger mit einem Dienstgewicht über 2000 t sowie Absetzer sind bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 20 m/s alsbald stillzusetzen, soweit dies nicht bereits automatisch erfolgt. Sie dürfen nur noch zum Erreichen eines sicheren Abstellplatzes verfahren werden.

Bei längeren Betriebsstillständen, z. B. an Feiertagen, muß das Gerät ebenfalls an einem sicheren Platz stehen.

5 Änderungen

- 51 Änderungen des Großgerätes nach der Inbetriebnahme bedürfen der betriebsplanmäßigen Zulassung durch das Bergamt. Dem Betriebsplan sind die schriftlichen Zustimmungserklärungen des Lieferwerkes und des Sachverständigen für Statik beizufügen.
- 52 Treten nach der Inbetriebnahme des Großgerätes Schwingungen auf, die zur Ermüdung einzelner Bauteile führen können, so sind sie unter Einhaltung des in Abschnitt 51 vorgeschriebenen Verfahrens zu beseitigen. Dahin gehende Untersuchungen sind auf Verlangen des Sachverständigen für Statik oder des Bergamts auszuführen.

6 Schlußbestimmungen

61 Sachverständige

611. Als Sachverständige für Statik gelten die in dieser Eigenschaft vom Minister für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Personen.
612. Im übrigen gelten als besondere Sachverständige im Sinne dieser Bestimmungen die vom Oberbergamt für bestimmte Aufgaben anerkannten Personen.
613. Die Sachverständigen für Statik haben bei Prüfungen und Begutachtungen auf Grund dieser Bestimmungen nach den vom Minister für Wirtschaft und Verkehr festgesetzten „Berechnungsgrundlagen für Großgeräte in Tagebauen“ zu verfahren.

62 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen der Abschnitte 1—5 bedürfen der Zustimmung des Oberbergamts, von den Bestimmungen des Abschnittes 6 der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

— MBl. NW. 1954. S. 1337/38.

**Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. Juli 1954 registrierten Tarifvereinbarungen
nach dem Stande vom 1. August 1954.**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1954 — II A 2/3 — 9212 ·

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
4205	Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 1. 3. 1952 in der Fassung des Schiedsspruches vom 12. 6. 1954	1. 6. 1954	786/9
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
4206	Manteltarifvertrag für die in den Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstarbeiter und Forstarbeiterinnen vom 12. 6. 1954 . . .	1. 6. 1954	2208
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
4207	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie des rechtsrheinischen Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 24. 7. 1954	1. 7. 1954	1160/4
4208	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne der gewerblichen Arbeiter und der Ausbildungsbeihilfen der gewerblichen Lehrlinge im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen mit protokollarischer Erklärung vom 13. 7. 1954	1. 8. 1954	2204
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
4209	Urlaubsabkommen für das Jahr 1952 für die Angestellten der Textilindustrie in Westfalen vom 3. 4. 1952 zur Verlängerung des Urlaubsabkommens vom 30. 4. 1951	3. 4. 1952	314/6
4210	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie in Westfalen vom 25. 3. 1953	1. 1. 1953	314/7
4211	Urlaubsabkommen für das Jahr 1953 für die Angestellten der Textilindustrie in Westfalen vom 25. 3. 1953 zur Verlängerung des Urlaubsabkommens vom 3. 4. 1952	25. 3. 1953	314/8
4212	Urlaubsabkommen für das Jahr 1954 für die Angestellten der Textilindustrie in Westfalen vom 19. 3. 1954 zur Verlängerung des Urlaubsabkommens vom 25. 3. 1953	19. 3. 1954	314/9
4213	Urlaubsabkommen für das Jahr 1952 für die Arbeiter der Textilindustrie in Westfalen vom 3. 4. 1952 zur Verlängerung des Urlaubsabkommens vom 5. 4. 1951	3. 4. 1952	1057/2
4214	Urlaubsabkommen für das Jahr 1953 für die Arbeiter der Textilindustrie in Westfalen vom 25. 3. 1953 zur Verlängerung des Urlaubsabkommens vom 3. 4. 1952	25. 3. 1953	1057/3
4215	Urlaubsabkommen für das Jahr 1954 für die Arbeiter der Textilindustrie in Westfalen vom 29. 3. 1954 zur Verlängerung und Änderung des Urlaubsabkommens vom 25. 3. 1953	29. 3. 1954	1057/4
4216	Tarifvertrag vom 16. 3. 1953 zur Erhöhung der Löhne aus dem Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter der Textilindustrie in Westfalen vom 25. 4. 1951	1. 1. 1953	1090/1
4217	Lohnvereinbarung für die Arbeiter in den Ausrüstungsbetrieben der Textilindustrie in Hagen, Herdecke und Hohenlimburg vom 18. 3. 1953	1. 1. 1953	2206
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
4218	Lohntarifvertrag vom 27. 7. 1954 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Westfalen vom 22. 4. 1952	1. 8. 1954	1493/2
Gewerbegruppe XIV (graphisches Gewerbe)			
4219	Lohntarifvertrag für das graphische Gewerbe im Bundesgebiet vom 22. 6. 1954	1. 7. 1954	430/21
4220	Lohntarifvertrag vom 18. 6. 1954 über die Erhöhung der Stundenlöhne aus dem Lohntarifvertrag für die Betriebe des Formstechergewerbes vom 13. 2. 1953	1. 7. 1954	1051/7
4221	Tarifvertrag Nr. 2 für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Beckmann & Wirtz, Klischeeanstalt, Detmold, vom 18. 3. 1954	1. 5. 1954	2211
4222	Tarifvertrag Nr. 3 für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Beckmann & Wirtz, Klischeeanstalt, Duisburg, vom 18. 3. 1954	1. 5. 1954	2212
4223	Tarifvertrag Nr. 8 für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma „IDEE und KLISCHEE“, Inh. Heinz Volke, Düsseldorf-Oberkassel, vom 18. 3. 1954 . . .	1. 5. 1954	2213

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
4224	Manteltarifvertrag für die Betriebe der Lederhandschuhherstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1954	1. 6. 1954	2205
4225	Vereinbarung vom 11. 5. 1954 zu § 11 Abs. III des Manteltarifvertrages für die Betriebe der Lederhandschuhherstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1954	1. 1. 1955	2205/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
4226	Vereinbarung vom 12. 7. 1954 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohn tariffvertrages für die Holzverarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 10. 10. 1952	12. 7. 1954	440/12
4227	Tarifvereinbarung über eine Kurzarbeitsklausel für die Arbeiter der Holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 12. 7. 1954	12. 7. 1954	440/13
4228	Abkommen vom 1. 6. 1954 zur Änderung und Ergänzung des § 6 des Tarifvertrages für die Angestellten und Meister in den Betrieben des Holzgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1949 in der Fassung der Vereinbarungen vom 27. 11. 1951/21. 4. 1953	1. 1. 1954	510/8
4229	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Firma Tenhaeff & Kraemer, Inh. Hans Tenhaeff, Straelen (Ndrh.) vom 5. 5. 1954 . .	5. 5. 1954	2207
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
4230	Vereinbarung vom 13. 7. 1954 zur Änderung der Gehaltsvereinbarung für die Verkäuferinnen in den Verkaufsstellen der Brotindustrie vom 3. 2. 1953	1. 7. 1954	622/17
4231	Lohn tariffvertrag für die Arbeiter in der Futtermittelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. 7. 1954	1. 7. 1954	1925/1
4232	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister und Lehrlinge der Firmen van den Bergh's Margarinewerke Zweigniederlassung der Margarine-Union AG., Kleve und Margarine-Union AG., Zweigniederlassung Kleve vom 22. 7. 1954	1. 1. 1954	2214
4233	Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeiter der Essig- und Senfindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1954	1. 7. 1954	2215
4234	Lohn tariffvertrag für die Betriebe der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 22. 7. 1954	1. 8. 1954	2216
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
4235	Tarifvereinbarung vom 15. 3. 1954 über eine Lohn tabelle für das Baugewerbe im Land Nordrhein-Westfalen nebst Tabelle der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge auf Grund des Hamburger Schiedsspruches vom 23. 2. 1954	15. 5. 1954	700/42
4236	Lohn tariffvertrag für das Malerhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 9. 7. 1954	15. 7. 1954	805/13
4237	Tarifvertrag für die Poliere im Säurebau im Bundesgebiet vom 28. 6. 1954	1. 6. 1954	1792/5
4238	Tarifvertrag zur Neugestaltung der Poliergehälter im Feuerungs- und Schornsteinbau in den Ländern der britischen Zone vom 28. 6. 1954	1. 6. 1954	1792/6
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung)			
4239	Vereinbarung vom 10. 6. 1954 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Lohn empfänger der Energiebetriebe in Nordrhein-Westfalen sowie der Sonderbestimmungen für die Verkehrsbetriebe vom 30. 3. 1950	1. 7. 1954	714/12
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
4240	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land vom 8. 4. 1954	1. 4. 1954	586/6
4241	Lohn abkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land vom 8. 4. 1954	8. 4. 1954	587/6
4242	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung e. V. vom 8. 4. 1954	1. 4. 1954	674/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
4243	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter des Groß- und Außenhandels im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung e. V. vom 8. 4. 1954	8. 4. 1954	675/7
4244	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn nebst protokollarischer Erklärung vom 28. 5. 1954	15. 5. 1954	1499/3
4245	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 28. 5. 1954	1. 5. 1954	1500/3
4246	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein vom 8. 4. 1954	1. 4. 1954	1544/2
4247	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein vom 8. 4. 1954	8. 4. 1954	1545/2
4248	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 22. 4. 1954	1. 4. 1954	1546/4
4249	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 22. 4. 1954	22. 4. 1954	1547/4
4250	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 8. 4. 1954	1. 4. 1954	1556/2
4251	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 8. 4. 1954	8. 4. 1954	1557/3
4252	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach e. V. vom 19. 7. 1954	1. 8. 1954	1595/4
4253	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach e. V. vom 19. 7. 1954	1. 8. 1954	1596/4
4254	Nachtragsvereinbarung vom 1. 6. 1954 für Tankwarte auf den Flugdienststationen zum Tarifvertrag für die ESSO AG. vom 1. 8. 1952		1649/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
4255	Vereinbarung über eine Erhöhung der Gehälter für die Angestellten im Versicherungsvermittlungsgewerbe vom 28. 5. 1954 (abgeschlossen mit der DAG und der Gewerkschaft HBV)	1. 4. 1954	1312/17
4256	Vereinbarung vom 22. 6. 1954 zur Änderung des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 7. 1954	1800/10
4257	Vereinbarung vom 22. 6. 1954 zur Änderung des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handlungsgehilfenverband e. V.)	1. 7. 1954	1800/11
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
4258	Tarifvereinbarung Nr. 52 für die Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft, Plettenberg (Westf.), vom 15. 7. 1954 gemäß Tarifvereinbarung Nr. 49 für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 27. 7. 1953	1. 7. 1953	975/42
4259	Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe im Landesteil Nordrhein vom 14. 7. 1954	1. 6. 1954	2209
4260	Rahmentarifvertrag nebst Protokollnotiz für die Binnenumschlag- und Lagereibetriebe des Hafens Düsseldorf vom 24. 6. 1954	1. 7. 1954	2210
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
4261	Tarifvertrag für die Stadtwerke Wanne-Eickel vom 28. 4. 1954 zu § 15 Abs. 4 des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1954		2100/7
4262	Zusatzvereinbarung vom 16. 2. 1954 für den Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH., Lüdenscheid, zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 22. 5. 1953 und dem Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 12. 10. 1953		2100/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
4263	Vereinbarung vom 14. 4. 1954 zur Änderung des § 3 der Zusatzvereinbarung vom 16. 2. 1954 für den Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH., Lüdenscheid, zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 22. 5. 1953 und Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 12. 10. 1953	-	2100/8a
4264	Rahmentarifvertrag für alle in zahnärztlichen und dentistischen Praxen beschäftigten zahnärztlichen Helferinnen und Sprechstundenhelferinnen im Bundesgebiet vom 9. 6. 1954 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1953	2134/1
4265	Rahmentarifvertrag für alle Beschäftigten in den in die Handwerksrolle eingetragenen zahntechnischen Laboratorien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1954 (das bisher unter dieser Nummer registrierte Lohn- und Gehaltsabkommen für das Zahntechnikerhandwerk trägt nunmehr die Tar.Reg.Nr. 2199/1)	1. 7. 1954	2199

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe III, V bis X, XI, XVI, XVIII, XX, XXIII, XXV, XXVI, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1954 S. 1349/50.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.